



Zuchtwarteordnung

Durchführungsbestimmung zur Zuchtordnung

1. Zweckbestimmung

Die Zuchtwarteordnung ist eine Durchführungsbestimmung zur Zuchtordnung des DCLH e. V. und regelt die Rechte und Pflichten der Zuchtwarte, der Lehrzucht- und Hauptzuchtwarte sowie Ausbildung, Tätigkeit und Ernennung der Zuchtwartanwärter, um die durch Zucht- und Wurfkontrollen nach der Zuchtordnung geforderte ordnungsgemäße Leonberger-Rassehundezucht sicherstellen.

2. Das Amt des Zuchtwartes

Tätigkeit der Zuchtwarte, Lehrzuchtwarte und Hauptzuchtwarte

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht, wie sie der Deutsche Club für Leonberger Hunde e.V. (nachfolgend DCLH) betreibt. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über großen kynologischen Sachverstand verfügen. Verschwiegenheit ist die Grundlage eines Vertrauensverhältnisses zwischen Zuchtwart und Züchter.

Der DCLH hat:

- Zuchtwarte
- Lehrzuchtwarte
- Hauptzuchtwart/in

2.1. Zuchtwarte

Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Kontrolle der Eignung der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH, des DCLH und der Tierschutzhundeverordnung zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten. Die Zuchtwarte sind in der Regel in ihren Landesgruppen tätig. In einer Landesgruppe können bei Bedarf mehrere Zuchtwarte tätig werden. Von der Landesgruppenthauptversammlung wird ein Zuchtwart in den Vorstand der Landesgruppe gewählt. Er ist für die Berichterstattung über alle Zuchtwarteeinsätze innerhalb der Landesgruppe zuständig. Die Zuchtwarte betreuen in der Regel die ihnen nach Wohnortnähe zugeordneten Züchter. Bei Züchtern, die in Grenznähe einer benachbarten Landesgruppe wohnen, kann auch ein Zuchtwart einer anderen Landesgruppe tätig werden. In eigener Sache dürfen Zuchtwarte grundsätzlich nicht tätig werden.

Diesen Anforderungen können die Zuchtwarte nur gerecht werden, wenn sie über eigene Züchterfahrung und umfangreiche Kenntnisse der Rasse und Sachkunde auf dem Gebiet der Hundehaltung, der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht verfügen. Für folgende Kontrollen bei Züchtern ist der Zuchtwart verantwortlich:

a) Wurfbesichtigung

Dies sind Wurfkontrollen ohne Abnahme des Wurfes, z. B. bei Erstzüchtern (Erstbesuch) zur Überprüfung von Haltungsbedingungen und Auflagen oder auch auf Wunsch des Züchters zu Beratungen vor Ort.

b) Wurfabnahme

Es erfolgt die Kontrolle der Welpen und der Mutterhündin und die Aufzuchtbedingungen. Die Identität der Hündin wie auch der Welpen ist durch Kontrolle der Chip-Nummern zu bestätigen. Es erfolgt die Kontrolle des Zwingerbuches und der Wiegetabelle und die Abzeichnung der Aufzeichnungen des Züchters durch



Zuchtwarteordnung

Durchführungsbestimmung zur Zuchtordnung

Unterschrift mit Datum im Zwingerbuch. Der ordnungsgemäße Zustand der Zuchtstätte ist zu bestätigen, alle festgestellten Mängel, aber auch besondere Vorzüge, müssen schriftlich im Wurfabnahmeprotokoll aufgenommen werden. Der Zuchtwart übermittelt das von Züchter und Zuchtwart und ggf. teilnehmenden Zuchtwartanwärtern unterschriebene Wurfabnahmeprotokoll an das Zuchtbuchamt und in Kopie an den Hauptzuchtwart und die Zuchtleitung. Eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls verbleibt beim Züchter. Das Wurfabnahmeprotokoll ist als Dokument in der Datenbank des Zuchtbuchprogrammes des DCLH vom Zuchtbuchführer zu hinterlegen. Würfe im eigenen Zwinger oder im Zwinger von nahen Verwandten oder Lebenspartnern, sowie Würfe unter Beteiligung eigener oder ehemals eigener Hunde dürfen vom Zuchtwart nicht abgenommen werden.

c) **Zwingerabnahme / Zwingerverlegung**

Es erfolgt die Überprüfung der örtlichen Verhältnisse der Zuchtstätte incl. Sauberkeit und Sicherheit und die Bestätigung des Zustandes gemäß den Mindestbedingungen des DCLH zur Haltung von Hunden. Insbesondere der Zustand (Ernährung, Pflege, Verhalten) und die Haltung aller dort lebenden Leonberger-Hunde sind in Augenschein zu nehmen und die Beanstandungsfreiheit ist zu bestätigen. Sind beim Züchter weitere Hunde anderer Rassen oder Mischlinge vorhanden, so ist dies ebenfalls ins Protokoll aufzunehmen und die Haltungsbedingungen sind zu kontrollieren, ggf. ist länderspezifisch auch die Genehmigung nach § 11 TierSchG zu kontrollieren. Bei bestehenden Zwingern ist nach einem Wechsel des Zwingerstandortes die Zuchtstätte erneut noch vor der nächsten Bedeckung abzunehmen. (Zwingerverlegungsprotokoll) Der zuständige Zuchtwart ist vom Wechsel des Zwingerstandortes zu informieren. Der Zuchtwart schickt das Zwingerabnahmeprotokoll / Zwinger verlegungsprotokoll an das Zuchtbuchamt und eine Kopie/Ablichtung/Scan an den Hauptzuchtwart und die Zuchtleitung. Eine weitere Kopie verbleibt beim Züchter. Das Zuchtbuchamt pflegt das Protokoll in die Datenbank des Zuchtbuches ein.

d) **Besondere Kontrollen**

Nachkontrollen sind notwendig bei Feststellung erheblicher Mängel anlässlich einer Zuchtstätten- oder Wurfbesichtigung, insbesondere bei:

- erheblichen Mängeln der Zuchtstätte;
- Verstöße gegen die DCLH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden;
- Parasitenbefall bei einzelnen Hunden;
- bei bestätigtem Verdacht auf Infektionen, die tierärztlich zu behandeln sind;
- bei Untergewicht der Welpen bei der ersten Wurfabnahme.

In jedem Fall wird der Zuchtwart bei Mängeln und Problemen beratend und Hilfestellung gebend tätig. Die Behebung festgestellter Mängel ist mit Friststellung zu kontrollieren. Tierärztliche Bescheinigungen bei zuvor begründetem Verdacht auf Parasitenbefall oder Infektionen sind vom Züchter vorzulegen und ggf. dann auch ohne Nachkontrolle vor Ort als Nachweis der Mangelbehebung ausreichend. Außerordentliche Kontrollen werden auf Weisung des Zuchtleiters oder Hauptzuchtwartes durchgeführt oder erfolgen in Begleitung des Hauptzuchtwartes aus besonderem Anlass, dies umfasst auch die Kontrolle der Unterbringungsverhältnisse von Deckrüden. Über Kontrollbesuche ist in jedem Fall ein schriftliches Protokoll durch den Zuchtwart anzufertigen, das Zuchtbuchamt, Hauptzuchtwart und Züchter erhalten. Das Protokoll ist vom Zuchtbuchamt in die Datenbank des Zuchtbuches einzupflegen. Der Zuchtwart informiert bei Problemen und erheblichen Mängeln unmittelbar den zuständigen Hauptzuchtwart. Dieser entscheidet über die Einbindung des Zuchtleiters.



Zuchtwarteordnung

Durchführungsbestimmung zur Zuchtordnung

2.2. Lehrzuchtwarte

Lehrzuchtwarte müssen über eine langjährige Praxis als Zuchtwart mit mindestens 10 Einsätzen als Zuchtwart (ohne zeitlichen Rahmen) verfügen und werden vom Vorstand auf Vorschlag des Hauptzuchtwartes als solche ernannt. Die Lehrzuchtwarte bilden die Zuchtwartanwärter bei den Anwartschaften aus, d. h. leiten sie an, beantworten Fragen und geben Empfehlungen für das Selbststudium der Zuchtwartanwärter.

2.3. Hauptzuchtwart

Dem Hauptzuchtwart obliegt die Koordinierung aller Zuchtwarteeinsätze unter Berücksichtigung von Kostenaspekten und möglichen Interessenkonflikten. In Konfliktfällen zwischen Züchter und Zuchtwart kann der Hauptzuchtwart selbst bei Wurf- und Zwingerabnahmen tätig werden oder einen anderen Zuchtwart, ggf. einer anderen LG mit den anstehenden Aufgaben betrauen; entstehende Mehrkosten trägt der Züchter. Der Hauptzuchtwart ist verantwortlich für die Umsetzung der Vorstands- und Zuchtausschuss beschlüsse, soweit die Zuchtwartetätigkeit davon betroffen ist. Er ist weiter verantwortlich für die Schulung der Zuchtwarte in Theorie und Praxis, die Ausbildung der Zuchtwarte-Anwärter in Theorie und Praxis und die Führung der Zuchtwarteliste. Aufgabe des Hauptzuchtwartes ist weiterhin die Kontrolle der Zuchtwarteabrechnungen und die Weitergabe dieser an den Schatzmeister bis spätestens Ende des 1. Quartals des Folgejahres an den Schatzmeister. Der Hauptzuchtwart ist verantwortlich für die Vorlage eines schriftlichen Zuchtberichtes / Zuchtstatistik (einmal jährlich), spätestens am Ende des 1. Quartals des Folgejahres an den Zuchtleiter. Die Ernennung des Hauptzuchtwartes erfolgt gem. den Regelungen der Satzung des DCLH.

2.4. Abrechnung der Tätigkeit der Zuchtwarte, Lehrzuchtwarte und Hauptzuchtwarte

Der Zuchtwart liquidiert die Zuchtgebühren gemäß Finanzordnung jeweils vor Ort beim Züchter/Deckrüdenbesitzer im Auftrag des DCLH und bestätigt dem Züchter den Erhalt der Gebühr für:

- Zwingerabnahme und Zwingerverlegung
- Erstbesuch/Wurfbesichtigung
- Wurfabnahme und für jeden abgenommen Welpen
- Kontrollbesuche.

Für das abgelaufene Kalenderjahr ist dem Hauptzuchtwart bis 1. März des Folgejahres eine Zuchtwarteabrechnung entsprechend Vorgabe (Anlage) vorzulegen und abzurechnen. Treten bei Tätigkeit des Zuchtwartes innerhalb des Jahres gravierende Probleme auf, ist der Hauptzuchtwart unmittelbar und sofort zu informieren.

2.5. Weiterbildung

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich fortlaufend kynologisch weiterzubilden. Der Besuch mindestens eines Seminars/Fachtagung jährlich ist dem Hauptzuchtwart nachzuweisen. Jeder Zuchtwart informiert sich selbständig über Änderungen der das Zuchtgeschehen und die Hundehaltervorschriften betreffenden Regelungen und Ordnungen. Die Zuchtleitung beruft mindestens einmal in zwei Kalenderjahren eine Zuchtwartetagung ein. Die Teilnahme ist für jeden Zuchtwart Pflicht und Prüfungsvoraussetzung für Zuchtwartanwärter. Weiteres Kriterium für die Zulassung zum abschließenden Fachgespräch für die Zuchtwartanwärter ist die



Zuchtwarteordnung

Durchführungsbestimmung zur Zuchtordnung

Teilnahme an einem vom VDH ausgerichteten kynologischen Basiskurs für Zuchtwarte mit den Themenschwerpunkten Hundezucht, Zuchtkontrolle, Zuchtberatung und Zuchtpraxis.

3. Zuchtwarteausbildung

3.1. Persönliche Voraussetzungen zur Bewerbung

Folgende Bedingungen sind von einem Bewerber für den Einsatz als Zuchtwart nachzuweisen:

- Mitgliedschaft im DCLH e. V.
- Insgesamt fünf selbst gezüchtete Leonberger-Würfe, davon müssen mindestens drei Würfe vor Beginn der Ausbildung eigenverantwortlich aufgezogen worden sein. Vor Ablegen des abschließenden Fachgesprächs zur Ernennung als Zuchtwart müssen die fünf eigenverantwortlich aufgezogenen Würfe nachgewiesen werden. Bei Zwingergemeinschaften werden Würfe grundsätzlich erst nach Erreichen des 18. Lebensjahres als „eigenverantwortlich aufgezogen“ anerkannt.
- Züchtet der Bewerber neben Leonbergern auch andere Rassen im VDH können maximal zwei Würfe dieser anderen Rassen angerechnet werden, d. h. mindestens drei Würfe müssen Leonberger-Würfe sein.

3.2. Zulassung zur Zuchtwarteausbildung / Ablehnung

Die Bewerbung eines Züchters zur Ausbildung als Zuchtwart erfolgt grundsätzlich über den Vorstand seiner Landesgruppe, der diese Bewerbung mit eigener Stellungnahme an den Zuchtleiter weiter zu geben hat. Die Weitergabe hat unabhängig vom Inhalt der Stellungnahme des LG-Vorstandes zu erfolgen. Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Vorstand des DCLH mit Beschlussfassung nach erfolgter Beratung im Zuchtausschuss und entsprechender Empfehlung. Der getroffene Beschluss ist dem Bewerber von der Zuchtleitung schriftlich mitzuteilen, im Falle der Ablehnung ist eine Begründung anzugeben. Nachrichtlich erhält die betroffene Landesgruppe vom Zuchtleiter eine Information über die Annahme oder Ablehnung des Bewerbers.

3.3. Anwartschaften

Der Zuchtwarteanwärter muss wenigstens neun Zuchtwarteeinsätze begleiten, davon sieben Wurfabnahmen, einen Erstbesuch und eine Zwingerabnahme. Die Einsätze zu Wurfabnahmen einschließlich einer Zwingerabnahme und eines Erstbesuchs werden mit einem Lehrzuchtwart oder dem Hauptzuchtwart absolviert.

Die Anwartschaften sind wie folgt abzulegen: 3 Anwartschaften mit einem beliebigen Zuchtwart, 3 Anwartschaften mit einem Lehrzuchtwart, 3 Anwartschaften mit dem Hauptzuchtwart (davon in jedem Fall die letzte).

Sollte während der Ausbildungszeit unter Beachtung des allgemeinen Sparsamkeitsgrundsatzes keine Zwingerabnahme und kein Erstbesuch anfallen, sind dafür weitere Wurfabnahmen zusammen mit einem Lehrzuchtwart als Anwartschaften nachweisbar. Fallen für den ehemaligen Zuchtwarteanwärter dann nach seiner Ernennung zum Zuchtwart eine Erstbesichtigung und eine Zwingerabnahme an, sind diese in Begleitung eines Lehrzuchtwartes oder des Hauptzuchtwartes zu erbringen. Jeder Lehrzuchtwart gibt über die Tätigkeit und Einbindung des Zuchtwarteanwärters beim Einsatz einen kurzen Bericht ab, der dem Hauptzuchtwart zuzuleiten ist. Der Lehrzuchtwart, der den sechsten Einsatz bei einer Wurfabnahme begleitet, gibt eine Empfehlung ab, ob die abschließende siebente Wurfabnahme zusammen mit dem Hauptzuchtwart erfolgen kann. Bei dieser siebenten



Zuchtwarteordnung

Durchführungsbestimmung zur Zuchtordnung

Wurfabnahme hat der Zuchtwartanwärter die Tätigkeiten komplett allein und ohne Hilfe des Hauptzuchtwartes auszuführen. Hilfestellung wird ausschließlich gegeben, wenn die Tätigkeit zu fehlerhaften Ergebnissen oder Angaben für den Züchter oder den abzunehmenden Wurf führt. Diese siebente Abnahme gilt als Nachweis des Zuchtwartanwärters, dass er die Tätigkeit künftig allein ausführen kann. Der Hauptzuchtwart hat die Tätigkeit des Zuchtwartanwärters zu bewerten und spricht nach den neun Anwartschaften eine Empfehlung für die Zulassung zum abschließenden Fachgespräch aus. Der Hauptzuchtwart kann nach seiner Einschätzung die Absolvierung weiterer Anwartschaften anordnen, wenn der Zuchtwartanwärter nicht selbständig und korrekt alle Anforderungen bei einer Wurfabnahme erfüllt.

3.4. Ausbildungszeitraum und Kosten

Die Ausbildungszeit soll 3 Jahre nicht übersteigen. Die entstehenden Kosten für die Ausbildung (eigene Fahrtkosten) trägt der Zuchtwartanwärter. Sowohl die entsendende Landesgruppe als auch der DCLH können im Einzelfall und auf Antrag des Zuchtwartanwärters Zuschüsse bewilligen. Grundsätzlich trägt der DCLH die Kosten einschl. Reisekosten incl. notwendige Übernachtungskosten des Zuchtwartanwärters für die Teilnahme am kynologischen Basisseminar des VDH. Der DCLH trägt des Weiteren die Fahrtkosten des Zuchtwartanwärters für die 3 Anwartschaften, die er in Begleitung eines Hauptzuchtwartes absolvieren muss bis zur max. Höhe von 300,- €. Die Erstattung erfolgt jedoch erst nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung auf Antrag. Eine Verpflegungsmehraufwandspauschale oder Tagegeld werden dem Zuchtwartanwärter grundsätzlich nicht gewährt.

4. Übernahme von Zuchtwarten anderer VDH-Vereine, Ausnahmeregelungen

Sollen berufene und aktive Zuchtwarte anderer Vereine des VDH mit DCLH-Mitgliedschaft und einem im DCLH angemeldeten Zwinger im DCLH als Zuchtwart bestätigt werden, entscheidet der Vorstand nach Beratung und Empfehlung des Zuchtausschusses im Einzelfall über weitere notwendige Ausbildungsnachweise, die vom betreffenden Zuchtwartanwärter zu erbringen sind. Nachzuweisen sind jedoch mindestens:

- fünf Würfe im eigenen Zwinger, davon mindestens zwei Leonberger-Würfe;
- mindestens zwei im DCLH zu erbringende Anwartschaften bei Wurfabnahmen zusammen mit einem Lehrzuchtwart, davon mindestens eine mit einem Hauptzuchtwart;
- erfolgte die Anerkennung als Zuchtwart im anderen VDH-Verein nicht mit mindestens neun Anwartschaften sind im DCLH weitere Anwartschaften zu erbringen, bis mindestens neun Anwartschaften insgesamt erfüllt sind.

Abweichungen von den Regelungen der vorliegenden Zuchtwarteordnungen sind vom Grundsatz her nicht zulässig, sollten sie jedoch aus welchem Grund auch immer erforderlich werden, bedarf es dazu eines Vorstandsbeschlusses.

5. Zuchtwartefachgespräch

Nach Vorliegen aller Voraussetzungen (neun Zuchtwarteeinsätze insgesamt, Teilnahme an der Zuchtwartetagung des DCLH und Nachweis des Besuchs des Basiskurses des VDH) sowie Empfehlung des Hauptzuchtwartes nach der mit ihm absolvierten siebenten Wurfabnahme erfolgt ein abschließendes Fachgespräch. Teilnehmer dieses Fachgesprächs sind: Zuchtleiter, der Hauptzuchtwart und ein Lehrzuchtwart, der mindestens eine Wurfabnahme in Begleitung des Zuchtwartanwärters durchgeführt hatte – dieses Gremium gilt



Zuchtwarteordnung

Durchführungsbestimmung zur Zuchtordnung

als Fachkommission. Die Gesprächsleitung hat der Zuchtleiter. Weiter können an diesem Fachgespräch ebenfalls teilnehmen: Präsident und Vize-Präsident des DCLH. Das Fachgespräch wird zu Themen geführt, die Kenntnisse des Zuchtwartanwärters auf nachfolgenden Gebieten belegen sollen:

- Fragen, die direkt die Anforderungen bei Zwinger- oder Wurfabnahme berühren;
- Fragen zu Grundlagen der Genetik und Anatomie, Deckzeitpunkt, Trächtigkeit, Geburt und Welpenaufzucht;
- Fragen zu einschlägigen Bestimmungen der Zuchtordnung von VDH und DCLH incl. der Durchführungsbestimmungen, des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-HundeVO.

Das Fachgespräch wird als Einzelgespräch mit einem Zuchtwartanwärter geführt, die Dauer des Fachgespräches soll etwa 30 Minuten betragen. Dem Zuchtwartanwärter wird nach dem Fachgespräch und nach Beratung der Fachkommission vom Zuchtleiter mitgeteilt, ob die Ausbildung des Zuchtwartanwärters als abgeschlossen gelten kann und die Fachkommission dem Vorstand die Ernennung zum Zuchtwart vorgeschlagen wird. Hält die Fachkommission die nachgewiesenen Kenntnisse des Zuchtwartanwärters für nicht ausreichend, ist die Ausbildung entsprechend Hinweisen der Fachkommission fortzusetzen. Weitere notwendige Anwartschaften können angeordnet werden und Hinweise zur Erlangung des notwendigen theoretischen Wissens sind durch den Hauptzuchtwart zu geben. Ein weiteres Fachgespräch zum Nachweis des notwendigen Könnens und Wissens kann frühestens nach einem halben Jahr erfolgen.

Der Vorstand ernennt nach erfolgreichem Fachgespräch auf einer der nächsten Vorstandssitzungen den Zuchtwartanwärter zum Zuchtwart. Die Bekanntgabe über die Ernennung erfolgt im offiziellen Organ des DCLH.

6. Disziplinarmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des DCLH, VDH und der F.C.I. kann der Vorstand den Zuchtwart von der Zuchtwarteliste streichen. Ein Abbruch der Zuchtwarteausbildung kann bei Fehlverhalten des Zuchtwartanwärters innerhalb der Tätigkeit im DCLH erfolgen, hierzu zählen insbesondere auch eigene Zuchtvergehen und grobes Fehlverhalten während der Absolvierung von Anwartschaften. Den Abbruch der Ausbildung beschließt nach Anhörung des betroffenen Zuchtwartanwärters und Einholung von Stellungnahmen des Hauptzuchtwartes und des Lehrzuchtwartes der Vorstand.

7. Schlussbestimmungen

Diese Zuchtwarteordnung wurde am 05.10.2026 vom Vorstand des DCLH beschlossen und tritt mit Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsorgan in Kraft.